

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten“

(KOM(2003) 841 endg. — 2003/0331 (CNS))

(2004/C 112/28)

Die Europäische Kommission beschloss am 2. Februar 2004 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, die Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt mit der Vorbereitung der Arbeiten zu beauftragen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 407. Plenartagung am 1. April 2004 Herrn BURANI zum Hauptberichterstatter und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1 Auf seiner Tagung am 3. Juni 2003 nahm der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ die Richtlinie 2003/49/EG über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten an, die zu dem so genannten „Steuerpaket“ gehört. Bereits bei der Annahme hielt der Rat in einer Erklärung zum Protokoll fest, dass „Unternehmen, die in Bezug auf Einkünfte, die unter die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren fallen, steuerbefreit sind, nicht in den Genuss der Rechtsvorteile dieser Richtlinie gelangen sollten“, und erteilte der Kommission das Mandat, geeignete Vorsichtmaßregeln zu treffen.

1.2 Die Kommission sah ihrerseits in der Richtlinie bereits vor, dass „gewährleistet sein (muss), dass Einkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren einmal in einem Mitgliedstaat besteuert werden“. Durch die Änderungen, die durch den jetzigen Vorschlag an der Richtlinie vorgenommen werden, sollen Schlupflöcher in den Rechtsvorschriften verhindert werden, die eine Umgehung der Steuern auf die zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren ermöglichen.

1.3 Um den derzeitigen Vorschlag richtig einzurichten, sei daran erinnert, dass die Kommission bereits zwei Vorschläge mit dem Ziel vorgelegt hat, mögliche Lösungen für die Beschränkungen der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt durch die direkten Steuern aufzuzeigen:

- den ersten zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁽¹⁾;
- den zweiten zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für

Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen⁽²⁾.

1.4 In der Einleitung zu dem Richtlinievorschlag wird (obwohl dies selbstverständlich erscheint) ausdrücklich erwähnt, dass die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea — SE), deren Statut am 8. Oktober 2004 in Kraft treten wird, auch in der Liste der Rechtsformen aufgeführt ist, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten werden.

1.5 Auch die europäischen Genossenschaften, für die ab 2006 die neue Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea — SCE) gelten wird, werden unter die Bestimmungen der hier erörterten Richtlinie fallen: die SCE wird genauso behandelt werden wie Genossenschaften in ihrem Sitzmitgliedstaat.

2. Bemerkungen

2.1 Artikel 1 Nummer 1 dient der Änderung von Artikel 1 Absatz 1 der Basisrichtlinie dahingehend, dass eine Bedingung aufgenommen wird, die zuvor nicht bestand: Zinsen und Lizenzgebühren, die an ein verbundenes Unternehmen gezahlt werden, sind von der Steuer befreit, sofern sie einer Besteuerung desjenigen Mitgliedstaats unterliegen, in dem der Nutzungsberechtigte seinen Sitz hat. Der EWSA ist mit diesem Vorschlag zwar durchaus einverstanden, hat jedoch Bedenken, dass die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingung aufwändige Kontrollen für die Steuerbehörden des Quellenstaats bedeuten könnte, die überprüfen müssten, ob der Nutzungsberechtigte tatsächlich der Besteuerung unterliegt und seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(1) EWSA-Stellungnahme ABl. C 32 vom 5.2.2004, S. 118.

(2) Stellungnahme CESE 312/2004 vom 25. Februar 2004.

2.2 Gemäß Artikel 1 Nummer 2 wird der Anhang zu der Basisrichtlinie, in dem summarisch die verschiedenen Rechtsformen in der Sprache sämtlicher Mitgliedstaaten aufgeführt waren, durch eine weitaus detailliertere Liste ersetzt, die auch die Europäische Gesellschaft (SE) und die Europäische Genossenschaft (SCE) umfasst. Diese Liste hat den Vorzug, dass sie erheblich klarer ist und auch eventuelle Auslegungszweifel im Zusammenhang mit einigen Ländern ausräumen dürfte: die Neuerungen gehen jedoch nicht über die oben angeführten und im Übrigen notwendigen Änderungen hinaus.

2.3 Artikel 2 enthält die Umsetzungsbestimmungen: die Mitgliedstaaten müssen der Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2004 nachkommen, indem sie alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen; außerdem müssen sie der Kommission den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Entsprechungstabelle zwischen den Vorschriften und dieser Richtlinie übermitteln. Der EWSA merkt hierzu an, dass in Anbetracht der Zeit, die

die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in nationales Recht besonders in einigen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen wird, die festgesetzte Frist eher zu knapp erscheint. Da die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig in Kraft treten muss, sollte die Frist möglicherweise um mindestens sechs Monate verlängert werden.

3. Schlussfolgerungen

3.1 Der EWSA billigt uneingeschränkt die Ziele des Richtlinievorschlags, der sich in das Gesamtkonzept einer schrittweisen Feinabstimmung der Steuervorschriften einfügt, durch die sowohl Steuerumgehung als auch Doppelbesteuerung verhindert werden soll und die indirekt zu einer künftigen Harmonisierung der Steuersysteme und zum Abbau der heutzutage nur allzu offensichtlichen Wettbewerbsverzerrungen beitragen dürfte.

Brüssel, den 1. April 2004

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen im Bienenzuchtsektor“

(KOM(2004) 30 endg. — 2004/0003 (CNS))

(2004/C 112/29)

Der Rat beschloss am 30. Januar 2004, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen.

Am 24. Februar 2004 beauftragte das Präsidium des Ausschusses die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 407. Plenartagung am 31. März/1. April 2004 (Sitzung vom 1. April) Herrn CABALL I SUBIRANA zum Hauptberichterstatter und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1 Nach der Mitteilung von 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa⁽¹⁾ schlug die Europäische Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1221/97⁽²⁾ mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vor, die im Juni 1997 vom Rat angenommen wurde.

1.2 Im November 1997 hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97⁽³⁾ dazu die Durchführungsbestimmungen erlassen, und im Juni 2001 hat sie erstmals den gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 1221/97 alle drei Jahre vorgese-

henen Bericht über die Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten vorgelegt, in dem sie zu dem Schluss gelangte, dass ein zufrieden stellendes Niveau erreicht worden sei, weswegen sie die unveränderte Fortführung der Verordnung empfahl.

1.3 Im Januar 2004 hat die Kommission einen zweiten Bewertungsbericht über die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen vorgelegt, in dem sie den Erlass einer neuen Verordnung vorschlägt, um die für den Bienenzuchtsektor vorgesehenen Ziele an die aktuelle Lage in der Gemeinschaft anzupassen.

⁽¹⁾ KOM(94) 256 endg.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997.